



Satzung der Stadt Zella-Mehlis über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Zella-Mehlis (BiBS)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in der Sitzung vom 08. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Die Stadt- und Kreisbibliothek Zella-Mehlis ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zella-Mehlis. ²Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek mit ihren Serviceangeboten zu nutzen und Medien zu entleihen.

(2) ¹Aufgabe der Stadt- und Kreisbibliothek ist es, den Bedarf nach jedermann zugänglicher allgemeiner und wissenschaftlicher Literatur, anderen Medien und nach Informationen zu ermitteln. ²Sie hat diesem Bedarf in geeigneter Weise Rechnung zu tragen sowie zur Erfüllung des Bildungsauftrages geeignete Medien regelmäßig zu sammeln, zu erschließen und bereitzuhalten, Neuentwicklungen des Mediensektors zu beobachten, entsprechende Bestände aufzubauen sowie diese und dazugehörige Serviceleistungen anzubieten.

(3) Die Stadt- und Kreisbibliothek dient der Bildung, Fortbildung und Information sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung.

(4) Für die Benutzung der Medienbestände und Serviceleistungen der Stadt- und Kreisbibliothek werden Gebühren auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Anmeldung, Benutzerkarte

(1) ¹Für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek ist eine Anmeldung erforderlich. ²Diese erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes. Ausgenommen davon ist die ausschließliche Nutzung der digitalen Bibliothek zum Download. Dafür ist die Anmeldung online möglich.

³Zur Anmeldung ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums erforderlich.

⁴Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen neben der Vorlage eines gültigen Schüler- oder Kinderausweises die schriftliche Einwilligungserklärung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. ⁵Der gesetzliche Vertreter muss sich außerdem verpflichten, für den Verlust und die Beschädigung entliehener Medien zu haften und anfallende Gebühren und Auslagen zu begleichen. ⁶Juristische Personen (z.B. Behörden, Firmen, Institutionen) können die Stadt- und Kreisbibliothek durch ihre Organe oder schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen.

(2) Durch Unterschrift des Bibliotheksbenutzers bzw. eines gesetzlichen Vertreters, bei juristischen Personen durch Unterschrift des Organs oder der bevollmächtigten natürlichen Person, werden diese Satzung einschließlich der Gebührensatzung und die Hausordnung anerkannt sowie die

Einwilligung zur elektronischen Datenerfassung erteilt. Bei Anmeldungen online ist keine Unterschrift erforderlich.

(3) Änderungen der nach Absatz 1 bei der Anmeldung durch den Benutzer oder dessen gesetzlichen Vertreter gemachten Angaben sind der Stadt- und Kreisbibliothek bei der nächsten auf die Änderung folgenden Benutzung anzuzeigen.

(4) Der Benutzer erhält bei der Anmeldung und nach Entrichtung der Benutzungsgebühr eine Benutzerkarte (Jahresbenutzerkarte oder Wochenbenutzerkarte). Bei Anmeldungen online verbleibt die Benutzerkarte in der Bibliothek und der Benutzer erhält die Benutzernummer für die Nutzung der digitalen Bibliothek zum Download zugesendet.

(5) ¹Die Gültigkeitsdauer beträgt für die Jahresbenutzerkarte / Benutzernummer ein Jahr vom Tag der Ausstellung an. ²Die Benutzerkarte / Benutzernummer kann durch erneute Zahlung einer Jahresbenutzungsgebühr, beginnend mit dem Tag der Zahlung, für ein weiteres Jahr aktiviert werden. ³Endet die Entleihfrist nach Ablauf der Gültigkeit der Benutzerkarte, so ist bei fristgerechter Rückgabe der Medien ohne weitere Benutzung keine erneute Jahresbenutzungsgebühr zu entrichten.

(6) ¹Die Gültigkeitsdauer beträgt für die Wochenbenutzerkarte eine Woche vom Tag der Ausstellung an. ²Die Benutzerkarte kann durch erneute Zahlung einer Wochenbenutzungsgebühr, beginnend mit dem Tag der Zahlung, für eine weitere Woche aktiviert werden.

(7) ¹Die Benutzerkarte ist nicht übertragbar. ²Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust der Benutzerkarte der Stadt- und Kreisbibliothek unverzüglich mitzuteilen. ³Für Schäden, die durch Missbrauch der Benutzerkarte / Benutzernummer entstehen, haftet der rechtmäßige Inhaber. ⁴Dies gilt auch für den Verlust der Benutzerkarte, es sei denn, der rechtmäßige Inhaber hat den Verlust unverzüglich angezeigt. ⁵Für die Ausstellung einer Ersatzbenutzerkarte nach Verlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

(8) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses soll die Benutzerkarte an die Stadt- und Kreisbibliothek zurückgegeben werden.

§ 3

Benutzung, Benutzungsbeschränkungen

(1) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Inanspruchnahme aller in der Stadt- und Kreisbibliothek zur Verfügung gestellten Medien sowohl in den Räumen der Bibliothek wie auch in Form der Entleihung. Für die Nutzung von Downloads gelten die Benutzungsbedingungen der digitalen Bibliothek, die auf deren Internetseite einsehbar sind.

(2) ¹Für alle Benutzungsvorgänge ist die auf den Benutzer ausgestellte gültige Benutzerkarte vorzulegen. ²Sie ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Zur Entleihung stehen in der Stadt- und Kreisbibliothek Bücher, Medienkombinationen, Zeitschriften, Bild- und Tonträger sowie Gesellschaftsspiele zur Verfügung.

(4) Die Entleihfrist beträgt

a) allgemein für

Bücher, Medienkombinationen, Zeitschriften, Tonträger, Sach-CD-ROMs,
mobile Endgeräte (E-Books u.ä.) 28 Kalendertage

Spiele (Gesellschafts-, Konsolen-, PC-Spiele) und Bildträger
(insb. Videos, DVDs) 7 Kalendertage

b) bei Benutzung durch juristische Personen für

Bücher, Medienkombinationen, Zeitschriften, Tonträger und CD-ROMs 2 Monate
Gesellschaftsspiele und Bildträger (insb. Videos, DVDs) 7 Kalendertage

c) für Inhaber einer Wochenkarte für alle Medien

7 Kalendertage

d) für Downloads gelten die Entleihungsfristen der digitalen Bibliothek

(5) ¹Die Stadt- und Kreisbibliothek kann in begründeten Ausnahmefällen für Medien und weitere Teile ihres Bestandsangebotes von Absatz 4 besondere Benutzungsbedingungen festlegen, insbesondere einzelne Medien und weitere Teile des Bestandsangebotes von der Ausleihe außer Haus ausschließen, die Ausleihe auf eine bestimmte Anzahl von Medien etc. oder eine kürzere Entleihfrist beschränken und Entleihfristverlängerungen ablehnen. ²Entlehene Medien etc. können ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückgefordert werden.

(6) Die fortgesetzte Ausleihe von Medien an Familienmitglieder oder Lebenspartner, die nach der Gebührensatzung einen Anspruch auf Gebührenermäßigung haben, ist für die Dauer von 2 Wochen ausgeschlossen.

(7) Der Benutzer ist verpflichtet, sich selbstständig über die Rückgabetermine zu informieren und die Medien während der Öffnungszeiten der Stadt- und Kreisbibliothek unaufgefordert fristgerecht zurückzugeben.

(8) ¹Die Entleihfrist kann höchstens zweimal je Medium, für Gesellschaftsspiele höchstens einmal verlängert werden, wenn der Benutzer dies beantragt und keine Vorbestellung registriert ist. ²Die Stadt- und Kreisbibliothek kann in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Benutzer oder Benutzergruppen die Entleihfrist auch über diesen Zeitraum hinaus verlängern. ³Ausgenommen von dieser Regelung sind Videos und DVDs.

(9) Inhabern einer Wochenkarte wird eine Verlängerung der Entleihfrist nicht gewährt.

(10) Im Falle der Überschreitung der Entleihfrist werden Gebühren auf Grundlage der Gebührensatzung erhoben.

(11) Die Überlassung entliehener Medien an Dritte ist nicht zulässig.

(12) Der gesetzliche Vertreter kann mit Wirkung für den durch ihn Vertretenen beantragen, die Benutzung bestimmter Medien insgesamt oder auf bestimmte Fälle beschränkt, zeitweise oder auf Dauer auszuschließen.

(13) ¹Entlehene Medien können vorbestellt werden. ²Für die Vorbestellung wird eine Gebühr auf Grundlage der Gebührensatzung erhoben.

(14) Die Stadt- und Kreisbibliothek kann für sonstige besondere Leistungen und Schulungen im Zusammenhang mit der Benutzung Gebühren auf Grundlage der Gebührensatzung erheben. Für die Teilnahme an Schulungen ist die Voranmeldung erforderlich.

Die Bibliothek ist im Voraus darüber zu informieren, wenn der Bedarf entfällt. Die Gebühren werden auch fällig, wenn ohne Information eine beauftragte Leistung nicht beansprucht oder Teilnahme nicht erfolgt.

§ 4 Fernleihe

(1) ¹Bücher und Zeitschriftenartikel, die nicht im Bestand der Stadt- und Kreisbibliothek sind, können im Auftrag des Benutzers über den Leihverkehr nach der dafür geltenden Leihverkehrsordnung für deutsche Bibliotheken aus anderen Bibliotheken bestellt werden. ²Für die Nutzung gilt dann die Benutzungsordnung der verleihenden Bibliothek.

(2) Für Leihverkehrsaufträge sind vom Auftraggeber Gebühren entsprechend der Gebührensatzung zu entrichten und die entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 5

Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

(1) ¹Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Verlust, Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren und vollständig (einschließlich der mit entliehenen Medienboxen) zurückzugeben. ²Er hat dafür zu sorgen, dass diese nicht missbräuchlich benutzt werden.

(2) ¹Vollständigkeit und einwandfreier Zustand der Medien sind noch vor der Ausleihe vom Entleiher selbst auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. ²Mängel, Schäden, Verschmutzungen oder fehlende Beilagen sind der Stadt- und Kreisbibliothek sofort zu melden. ³Der Benutzer ist verpflichtet, entlehene Videokassetten und Hörbücher vor der Rückgabe selbst zurückzuspulen. ⁴Anderenfalls ist eine Gebühr zu entrichten.

(3) Verlust, Beschädigungen oder technische Defekte von oder an entliehenen Medien sind der Stadt- und Kreisbibliothek umgehend anzuzeigen.

(4) Bei der Rückgabe der Medien hat der Benutzer die Entlastung abzuwarten.

(5) ¹Für jede anlässlich der Rückgabe festgestellte Beschädigung oder Unvollständigkeit von Medien sowie für deren vollständigen Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. ²Dies gilt auch dann, wenn den Benutzer selbst keine Schuld trifft. ³Grundsätzlich sind die Medien wieder zu beschaffen oder der zur Zeit des Verlustes oder der Beschädigung gültige Anschaffungspreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zu erstatten.

§ 6

Internetbenutzung, Multimedia-PC und digitale Bibliothek

(1) Der Internetzugang in der Stadt- und Kreisbibliothek dient der Katalog- und Sachrecherche.

(2) Die ¹Zugangsberechtigung zum Multimedia-PC ist für jeden Bibliotheksbenutzer mit gültiger Benutzerkarte frei.

(3) ¹Der Zugang ist ohne Nachweis einer gültigen Benutzerkarte gebührenpflichtig und wird in Zeiteinheiten von je 15 Minuten gewährt. ²Die Höchstnutzungsdauer beträgt grundsätzlich 3 Zeiteinheiten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Nutzung für eine oder mehrere weitere Zeiteinheiten freigegeben werden. Die Gebühren werden auf Grundlage der Gebührensatzung erhoben.

(4) ¹Für Ausdrucke und Kopien von Texten und Bildern ist das Urheberrecht zu beachten. ²Es wird eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung berechnet.

§ 7

Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

(1) ¹Der Leiterin der Stadt- und Kreisbibliothek steht in den Räumlichkeiten der Bibliothek das Hausrecht zu. ²Sie ist befugt, dessen Ausübung an Mitarbeiter der Bibliothek zu übertragen. ³Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(2) ¹Rauchen, Essen, Trinken und störendes Verhalten ist in den Räumen der Stadt- und Kreisbibliothek nicht gestattet. ²Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(3) Die Nutzung des Veranstaltungsraumes unterliegt einer gesonderten Hausordnung.

§ 8 Benutzungsausschluss

Benutzer, die gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, insbesondere den Anordnungen des Bibliothekspersonals nicht Folge leisten, die entlehnten Medien wiederholt beschädigen, die Fristen wiederholt überschreiten oder die fälligen Gebühren nicht unverzüglich entrichten, können befristet oder auf Dauer ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Haftungsausschluss

(1) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen.

(2) Die Stadt- und Kreisbibliothek haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der entlehnten Medien und Schäden, die sich aus deren Benutzung ergeben.

(3) Die Stadt- und Kreisbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität der zugänglich gemachten Medien und Informationen.

(4) Für die Qualität, Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von Online-Diensten und abgerufenen Dateien wird keine Haftung übernommen.

(5) Die Stadt- und Kreisbibliothek haftet nicht bei Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen oder bei entstandenen Verpflichtungen zwischen Benutzer und Online-Diensten.

(6) Für Schäden, die Internetbenutzern durch Dritte entstehen (z.B. Datenmissbrauch), haftet die Stadt- und Kreisbibliothek nicht.

§ 10 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.02.1991 außer Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 28.02.2005

Panse
Bürgermeister

S i e g e l

V e r r e c h n u n g s g r u n d s ä t z e

der Stadt- und Kreisbibliothek Zella-Mehlis bei Ansprüchen auf Schadensersatz

Gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung der Stadt Zella-Mehlis über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Zella-Mehlis vom 28.02.2005 entsteht bei Beschädigung und Verlust von Medien, Medienbeilagen, Medienhüllen oder anderen für die entleihungsgerechte Verwendung der Medien erforderlichen Materialien und Etiketten die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Schadensersatz wegen Pflichtverletzung. (§ 280 BGB).

1. Grundsätze

- 1.1 Bei Beschädigung oder Verlust von Medien, Medienteilen, Beilagen sind grundsätzlich die Medien im Neuzustand wieder zu beschaffen oder der zur Zeit des Verlustes gültige Neuanschaffungspreis zu erstatten. In begründeten Fällen kann die Stadt- und Kreisbibliothek die Wiederbeschaffung auf einzelne Medienteile oder Beilagen beschränken. Zuzüglich ist der Material- und Bearbeitungsaufwand gemäß der jeweils gültigen Verrechnungstabelle zu erstatten. Die Kosten für Medienbearbeitungsmaterial sind abhängig von dem erforderlichen Materialbedarf zur Herstellung der entleihungsgerechten Verwendung des Medienexemplars. Sie werden für einzelne Medien zusammengefasst gemäß der jeweils gültigen Verrechnungstabelle berechnet.
- 1.2 Werden Medien verunreinigt, Medienhüllen oder andere zur Entleiherung erforderlichen Materialien und Etiketten beschädigt, entfernt oder verloren, sind die Kosten für die Wiederherstellung des entleihungsgerechten Zustandes (Restaurierung) der Medien zu ersetzen. Aufgrund des unterschiedlichen Umfangs von Audiomedienexemplaren, visuellen und digitalen Medienexemplaren wird das verwendete Material einzeln berechnet.
- 1.3 Wird die Wiederbeschaffung beschädigter oder verlorener Medien, Medienteile oder Beilagen durch die Stadt- und Kreisbibliothek selbst vorgenommen, so sind dadurch anfallende Auslagen und Medienbearbeitungsmaterialkosten zu erstatten.

2. Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

- 2.1 Der Anspruch auf Schadensersatz entsteht für jede anlässlich der Rückgabe festgestellten Beschädigung oder Unvollständigkeit von Medien sowie im Falle des vollständigen Verlusts von Medien.
- 2.2 Die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz wird mit dem Entstehen des Anspruchs nach Absatz 1 sofort fällig.
- 2.3 Der Schadensersatz ist, sofern er in Geld zu leisten ist, mit Fälligwerden in der Stadt- und Kreisbibliothek in bar zu leisten.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, 01.03.2005

P a n s e
Bürgermeister

V e r r e c h n u n g s t a b e l l e

der Stadt- und Kreisbibliothek Zella-Mehlis
bei Ansprüchen auf Schadensersatz

Pauschalierte Verrechnungssätze für Inventarisierung / Aussonderung:

Bücher	3,00 €
Zeitschriften	2,00 €
Medienkombinationen ohne Hülle	6,00 €
Cover von CD, DVD, TK	2,00 €
Gesellschaftsspiele	4,00 €

Wiederbeschaffungskosten:

Ausleihmappe A 4	2,00 €
Landkartenhülle	2,00 €
Medienhülle für DVD, CD, Video, TK einfach	1,00 €
Medienhülle für DVD, CD, TK doppelt	1,50 €
Multimediabox A 4 / weiß	5,00 €
Multimediabox A 5 / weiß	2,50 €
Multimediabox A 4 / transparent	8,00 €
Multimediabox A 5 und kleiner / transparent	7,00 €
Barcodes	1,00 €
Signaturetiketten	0,80 €
Nummernetiketten	1,00 €
Folienecken	0,50 €

Stundenverrechnungssätze

In entsprechender Anwendung des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Zella-Mehlis vom 04.07.2001 wird bei der Wiederherstellung des entleihungsgerechten Zustandes von Medien ein

Stundenrechnungssatz je angefangene Stunde von 7,50 €

zu Grunde gelegt.

Gebührenverzeichnis**1. Jahresbenutzungsgebühr**

1.1. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr und Erwachsene	6,00 €
1.2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler und Studenten ab 16. Lebensjahr mit Ausbildungsnachweis	3,00 €
1.3. Kleinfamilien mit 2 Personen	8,00 €
1.4. Familien ab 3 Personen	10,00 €
1.5. Lebenspartner in eheähnlichen Gemeinschaften, Lebenspartner nach dem LPartG	8,00 €
1.6. E-Book-Reader zuzüglich zu Gebühren nach Ziffer 1.1. – 1.5.	10,00 €

2. Wochenbenutzungsgebühr **1,00 €****3. Benutzerkarte**

3.1. Erstaussstellung	1,00 €
3.2. Ersatzbenutzerkarte bei Beschädigung oder Verlust	4,00 €

4. Gebühren für Leihfristüberschreitung von Büchern, Medien-Kombinationen, Zeitschriften, Tonträgern und CD-ROMs pro Medium und angefangene Woche

4.1. Benutzer ab vollendetem 16. Lebensjahr	0,50 €
4.2. Kinder bis 16. Lebensjahr	0,30 €
4.3. Die Gebührenberechnung endet nach einem Berechnungszeitraum von 10 Wochen	

5. Gebühren für Leihfristüberschreitung von Büchern, Medien-Kombinationen, Zeitschriften, Tonträgern und Sach-CD-ROMs

ab der 2. Woche je angefangene Woche zuzüglich zu den Gebühren nach Ziffer 4	3,00 €
--	---------------

6. Gebühren für Leihfristüberschreitung von digitalen Medienträgern, Spielen (Gesellschafts-, Konsolen-, PC-Spielen) und Bildträgern (insb. Videos, DVDs) pro Medium und Kalendertag.	1,00 €
6.1. Die Gebührenberechnung endet beim doppelten Anschaffungspreis der einzelnen Medien	
7. Nicht zurückgespulte und verschmutzte Medien pro Medieneinheit	1,00 €
8. Vorbestellung von Medien pro Medieneinheit	0,70 €
9. Leihverkehr	
9.1. Fernleihbestellungen pro Bestellung	2,00 €
9.2. Verlängerung der Leihfrist pro Fernleihvorgang	1,00 €
9.3. Fernleihbestellung im Bibliotheksverbund pro Bestellung	1,00 €
Zusätzlich sind sämtliche Auslagen für Verpackung und Versand zu erstatten.	
10. Internetnutzung pro Zeiteinheit (15 min)	0,25 €
11. Kopien bzw. Internetausdrucke pro Blatt DIN A 4	
Schwarz-Weiß-Druck (Text)	0,20 €
Schwarz-Weiß-Druck (incl. Bild)	0,50 €
Schwarz-Weiß-Kopien	0,20 €
Farbkopien und Farbdrucke (Text)	1,00 €
Farbkopien und Farbdrucke (incl. Bild)	1,50 €
12. Einzelschulungen zu Recherche, Informations- und Medienkompetenz, zur Nutzung mobiler Endgeräte je begonnene Unterrichtseinheit (90 Minuten) und Teilnehmer	
a) mit aktivierter Benutzerkarte	5,00 €
b) mit inaktivierter Benutzerkarte	12,00 €
c) ohne Benutzerkarte	15,00 €